



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

9. Jahrgang

Potsdam, den 16. April 1998

Nummer 14

Inhalt	Seite
Ministerium des Innern	
Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Bereitschaftspolizei zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Brandenburg	414
Termin zur Durchführung des Bürgerentscheids über die Abberufung des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Potsdam, Herrn Gramlich	416
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung	
Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Förderung von Grundstückskleinkläranlagen	416
Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg für Vorhaben des Immissionsschutzes und zur Begrenzung energiebedingter Umweltbelastungen	418
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung des landwirtschaftlichen Wegebbaus und kulturbautechnischer Maßnahmen	429
Ministerium der Finanzen	
Gewährung von Trennungsgeld nach § 2 der Trennungsgeldverordnung - TGV - - Vermutung des Wegfalls des Umzugswillens nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TGV -	431
Landeswahlleiter	
Wahl des 14. Deutschen Bundestages am 27. September 1998 - Aufforderung zur Einreichung von Landeswahlvorschlägen (Landeslisten)	432
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 14/1998	

**Bekanntmachung
des Verwaltungsabkommens über die Bereitschafts-
polizei zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Land Brandenburg**

Vom 1. April 1998

Das in Bonn und Potsdam am 20. Februar 1998 und 11. März 1998 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Minister des Innern des Landes Brandenburg und dem Bundesminister des Innern über die Bereitschaftspolizei ist nach seinem Artikel 16 am 12. März 1998 in Kraft getreten. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 1. April 1998

Der Minister des Innern

Alwin Ziel

**Verwaltungsabkommen über die Bereitschaftspolizei
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem
Land Brandenburg**

Die Bundesrepublik Deutschland (nachstehend auch „Bund“ genannt), vertreten durch die Bundesregierung, diese vertreten durch den Bundesminister des Innern, und das Land Brandenburg (nachstehend auch „Land“ genannt), vertreten durch den Minister des Innern des Landes Brandenburg, schließen nachstehendes Verwaltungsabkommen über die Bereitschaftspolizei des Landes Brandenburg.

§ 1

Organisatorische Selbständigkeit, Stärke, Gliederung

(1) Das Land unterhält innerhalb seiner Polizei eine organisatorisch selbständige Bereitschaftspolizei. Unterkünfte und Ausbildungsstätten für die Bereitschaftspolizei werden vom Land bedarfsgerecht vorgehalten.

(2) Grundlagen für die Berechnung der Stärke der Bereitschaftspolizei sind

- das unter Berücksichtigung möglicher Gefahrenlagen nach den Artikeln 35 Abs. 3, 91 Abs. 2 und 115 f GG zu bestimmende Sicherheitsbedürfnis,
- das Sicherheitsbedürfnis des Landes, insbesondere im Hinblick auf die Kriminalitätsentwicklung und die Entwicklung langfristig andauernder Konfliktfelder und
- der Nachwuchsbedarf für die Polizei des Landes.

(3) Für die organisatorische Gliederung und Stärke gilt der „Organisations- und Gliederungsplan für die Bereitschaftspolizei der Länder“.

Die Bereitschaftspolizei des Landes gliedert sich hiernach in folgende (vom Bund auszustattende) Organisationseinheiten:

- 1 Führungsgruppe BPA**
- 4 Führungsgruppen BPH**
- 10 Zugtrupps**
- 30 Gruppen**
- 4 BFE**
- 1 TEE mit 2 Tauchergruppen**

§ 2

Aufgaben der Bereitschaftspolizei

Vorrangige Aufgaben der Bereitschaftspolizei sind

- die Bewältigung von Lagen aus besonderem Anlaß, einschließlich der Gefahrenlagen nach den Artikeln 35 Abs. 3, 91 Abs. 2 und 115 f GG,
- die Unterstützung anderer Länder bei der Bewältigung von Lagen aus besonderem Anlaß einschließlich der Gefahrenlagen nach den Artikeln 35 Abs. 3 und 91 Abs. 2 GG und
- die Unterstützung des polizeilichen Einzeldienstes.

§ 3

Verweildauer in den Einsatzeinheiten, Einsatzwert

(1) Die Dienstzeit in den Einsatzeinheiten der Bereitschaftspolizei sollte 3 Jahre betragen. Durch einsatzbezogenes Training soll ein hoher Einsatzwert der Einsatzeinheiten gewährleistet werden.

(2) Bei Verwendung von Beamtinnen und Beamten der Bereitschaftspolizei im polizeilichen Einzeldienst stellt das Land sicher, daß aus aktuellem Anlaß diese Kräfte kurzfristig als geschlossene Einheit unter einheitlicher Führung zur Verfügung stehen.

(3) Beamtinnen und Beamte im 1. Ausbildungsjahr sollen nicht zu Einsätzen herangezogen werden.

§ 4

Verstärkte Alarmbereitschaft

Ist zu erwarten, daß die Voraussetzungen der Artikel 35 Abs. 3, 91 Abs. 2 oder 115 f GG eintreten, hält das Land auf Anforderung der Bundesregierung die Bereitschaftspolizei in verstärkter Alarmbereitschaft. Bei der Anforderung ist die Sicherheitslage des Landes zu berücksichtigen.

§ 5

Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder

(1) Der Bundesminister des Innern bestellt als seinen Beauftragten den Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder.

(2) Der Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder ist befugt, sich nach vorheriger Benachrichtigung des Innenressorts

des Landes über die Einsatzfähigkeit der Bereitschaftspolizei zu unterrichten.

§ 6

Richtlinien über Organisation, Gliederung und Ausstattung

Bund und Land erarbeiten gemeinsam mit anderen Ländern allgemeine Richtlinien über die Organisation, Gliederung und Ausstattung. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Ausstattung auch den Unterstützungsaufgaben des polizeilichen Einzeldienstes gerecht wird. Das Land übernimmt die Richtlinien, wenn die Mehrheit der Länder, die mit dem Bund ein Verwaltungsabkommen über die Bereitschaftspolizei abgeschlossen haben, und der Bund zustimmen.

§ 7

Führungskräfte

(1) Das Land unterrichtet das Bundesministerium des Innern über Veränderungen in der Stellenbesetzung der Leiter der Bereitschaftspolizeipräsidien/-direktionen und deren Vertreter sowie der Abteilungsführer und deren Vertreter.

(2) Das Land entsendet Führungskräfte seiner Bereitschaftspolizei zu gemeinsamen Fortbildungsveranstaltungen des Bundes und der Länder.

§ 8

Kosten, Ausstattungsnachweisung

(1) Der Bund beschafft auf seine Kosten Führungs- und Einsatzmittel für die Bereitschaftspolizei des Landes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(2) Bund und Land erarbeiten gemeinsam mit den anderen Ländern die Ausstattungsnachweisung für die Bereitschaftspolizei. Das Bundesministerium des Innern kann die Ausstattungsnachweisung in Kraft setzen, wenn die Mehrheit der Länder, die mit dem Bund ein Verwaltungsabkommen über die Bereitschaftspolizei abgeschlossen haben, zugestimmt hat.

(3) Das Land errichtet auf seine Kosten die Unterkünfte und Ausbildungsstätten für die Bereitschaftspolizei. Das Land bildet an den zugewiesenen Führungs- und Einsatzmitteln aus.

§ 9

Beschaffungsanforderungen des Landes

(1) Das Land meldet den Bedarf für die Beschaffung von Gegenständen nach § 8 so rechtzeitig beim Bundesministerium des Innern an, daß er bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplanes berücksichtigt werden kann.

(2) Das Bundesministerium des Innern prüft die Beschaffungsanforderungen des Landes im Rahmen der Ausstattungsnach-

weisung. Es kann für ein Haushaltsjahr erhobene und anerkannte Beschaffungsanforderungen auf nachfolgende Haushaltsjahre verschieben.

§ 10

Führungs- und Einsatzmittel des Bundes

(1) Der Bund beteiligt das Land bei der Entwicklung und Erprobung von Führungs- und Einsatzmitteln.

(2) Das Land übernimmt die vom Bund zugewiesenen Führungs- und Einsatzmittel an dem vom Bundesministerium des Innern bestimmten Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (Erfüllungsort) und bringt sie auf seine Kosten zu den Dienststellen seiner Bereitschaftspolizei.

(3) Das Land entsendet das für Bedienung und Instandhaltung der Führungs- und Einsatzmittel vorgesehene Personal zu zentralen Einweisungslehrgängen des Bundes. Der Bund trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Reisekosten werden im Rahmen der für Bundesbedienstete geltenden Bestimmungen erstattet.

(4) Die Kosten für Teile, die durch Formänderungen an den vom Bund beschafften Führungs- und Einsatzmitteln erforderlich werden, trägt der Bund. Die Ein- und Umbaukosten trägt das Land, soweit die Formänderungen in Werkstätten der Polizei durchgeführt werden können. In den übrigen Fällen trägt der Bund die Kosten.

§ 11

Behandlung von Bundesgerät

Das Land hat die auf Kosten des Bundes beschafften Gegenstände auf seine Kosten ordnungsgemäß zu verwalten und instandzuhalten, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Dabei sind die Richtlinien zu beachten, die vom Bundesministerium des Innern im Benehmen mit den Ländern erlassen worden sind.

§ 12

Eigentumsrechte des Bundes

(1) Die auf Kosten des Bundes beschafften Gegenstände bleiben Eigentum des Bundes. Der Bund kann ihre Rückgabe verlangen, wenn die gelieferten Gegenstände nicht verwendet werden können, nicht mehr der Ausstattungsnachweisung entsprechen oder auszusondern sind. Die durch die Rückgabe entstehenden Kosten (ausgenommen Personalkosten) trägt der Bund.

(2) Die Aussonderung der auf Kosten des Bundes gelieferten Gegenstände erfolgt nach den Richtlinien, die vom Bundesministerium des Innern im Benehmen mit den Ländern erlassen worden sind. Ausgesonderte Gegenstände sind auf Wunsch des Bundes vom Land nach den Bestimmungen des Landes zu verwerten. Die Erlöse sind an das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern zu überweisen.

§ 13

Haftung, Schadenersatz

(1) Bund und Land haften gegenseitig bei der Durchführung der §§ 8 - 12 nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Das Land macht Ersatzansprüche, die dem Bund wegen Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung der von ihm beschafften Gegenstände gegen Dritte zustehen, im eigenen Namen geltend. Die hierfür erhaltenen Schadenersatzleistungen gibt das Land an den Bund heraus.

§ 14

Mehrkosten bei Innerem Notstand, Verteidigungsfall

Wird die Bereitschaftspolizei des Landes in den Fällen der Artikel 91 Abs. 2 oder 115 f GG nach Weisung der Bundesregierung eingesetzt, trägt der Bund die dadurch verursachten Mehrkosten.

§ 15

Änderungen, Kündigung

(1) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Stärke oder ändert sich die Gliederung der Bereitschaftspolizei (§ 1), passen Bund und Land das Abkommen den geänderten Verhältnissen an.

(2) Dieses Abkommen kann von jeder Seite mit einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt am Tag nach der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

Bonn,
den 20. Februar 1998

Für die
Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister
des Innern

Manfred Kanther

Potsdam,
den 11. März 1998

Für das Land
Brandenburg

Der Ministerpräsident
vertreten durch den
Minister des Innern

Alwin Ziel

Termin zur Durchführung des Bürgerentscheids über die Abberufung des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Potsdam, Herrn Gramlich

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 1. April 1998

Auf Grund des § 81 Abs. 3 und der entsprechenden Anwendung des § 64 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes vom 22. April 1993 - BbgKWahlG - (GVBl. I S. 110), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des BbgKWahlG vom 14. Dezember 1995 (GVBl. I S. 274), bestimmt das Ministerium des Innern:

Der Bürgerentscheid über die Abberufung des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Potsdam, Herrn Gramlich, findet

am 17. Mai 1998

statt.

Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Förderung von Grundstückskleinkläranlagen

Vom 15. März 1998

1. Verwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe der §§ 23, 44 Landshaushaltsordnung (LHO), dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen der Abwasserbeseitigung.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Neubau, Erweiterung und Verbesserung von Grundstückskleinkläranlagen für Ein- und Mehrfamilienhäuser in Außenbereichen von Gemeinden und in Orten/Ortsteilen bis 100 Einwohner sowie in Streusiedlungen

2.2 Von der Förderung sind grundsätzlich ausgeschlossen:

- Grundstückskleinkläranlagen für Wohnungsneubau,
- Grundstückskleinkläranlagen für Industrie und Gewerbeunternehmen,
- Anlagen zur Behandlung von Abwässern aus der Landwirtschaft,
- Anlagen zur Abwasserableitung,
- Straßen- und Wegebau,
- Kosten für die Anschaffung von Maschinen und Geräten für die Bauausführung,

- Betrieb und Unterhaltung von Grundstückskleinkläranlagen.

3. Zuwendungsempfänger

Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen in Nummer 1 (Bewilligungsvoraussetzungen) der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO. Zusätzlich ist zu beachten:

- 4.1 Mit der Maßnahme darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens.
- 4.2 Die zu fördernde Kläranlage muß in ihrer Reinigungsleistung den Regeln der Technik entsprechen.
- 4.3 Die zu fördernde Maßnahme muß den Vorgaben der unteren Wasserbehörde entsprechen. Die Anlagen müssen unmittelbar nach der Fertigstellung in Betrieb gehen.
- 4.4 Die Förderung erfolgt nur unter der Voraussetzung, daß mindestens für zehn Jahre, vom Finanzierungsjahr an gerechnet, keine öffentliche Abwasserableitung und -behandlung vorgesehen ist.
- 4.5 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die Grundstückskleinkläranlage innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren ab Fertigstellung nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend genutzt wird.
- 4.6 Die Zulässigkeit des Vorhabens ist unabdingbare Voraussetzung der Förderung. Mit der Beantragung der Fördermittel bzw. der Erteilung eines Zuwendungsbescheides wird keine Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens getroffen. Genehmigungen oder sonstige behördliche Entscheidungen sind vom Antragsteller bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuß
- 5.4 Höhe der Zuwendung:

Die Höhe der Zuwendung beträgt 1.500 DM je an die Grundstückskleinkläranlage angeschlossenen Einwohner mit entsprechendem Erstwohnsitz, maximal jedoch 37,5 % der zuwendungsfähigen Kosten. Kosten für Ingenieurlei-

stungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) können pauschal mit 7,5 % den zuwendungsfähigen Kosten zugeschlagen werden.

5.5 Bagatellgrenze für die Zuwendungshöhe: 2.000 DM

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Förderung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- 6.2 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über das Fördervorhaben Presse- und sonstige Veröffentlichungen herauszugeben.
- 6.3 Bei allen Veröffentlichungen über das Projekt ist darauf hinzuweisen, daß die Maßnahmen durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (MUNR) gefördert werden.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist vom Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten über die Gemeinde, Amtsverwaltung bzw. den Abwasserzweckverband in zweifacher Ausfertigung bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) als Geschäftsbesorgerin des MUNR einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- die Zustimmung der Gemeinde, Amtsverwaltung bzw. des Abwasserzweckverbandes. Mit der Zustimmung wird erklärt, daß die Errichtung der Kleinkläranlage dem örtlichen Abwasserbeseitigungskonzept nicht entgegensteht und daß in den nächsten zehn Jahren (vom Finanzierungsjahr an gerechnet) die Errichtung einer öffentlichen Abwasserableitungsanlage am vorgesehenen Standort nicht vorgesehen ist,
- die wasserrechtliche Erlaubnis der unteren Wasserbehörde zur Einleitung des in der Kleinkläranlage behandelten Abwassers in ein Oberflächengewässer oder in das Grundwasser,
- der Zeitplan für den Bau und die Inbetriebnahme der Kleinkläranlage.

Antragsformulare sind bei Landratsämtern und kreisfreien Städten sowie der InvestitionsBank des Landes Brandenburg erhältlich.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung von Zuwendungen erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheides durch die ILB im Auftrag des MUNR.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Anforderung und Auszahlung der Zuwendung erfolgt entsprechend den VV zu § 44 LHO. Die formgerechten Zahlungsanforderungen sind vom Zuwendungsempfänger

an die InvestitionsBank des Landes Brandenburg zu richten. Der Zahlungsanforderung sind als Verwendungsnachweis beizufügen:

- Bau- bzw. HOAI-Rechnungen,
- Sachbericht,
- Angabe der Kapazität der Kleinkläranlage,
- angeschlossene Einwohner,
- Bestätigung der ordnungsgemäßen Bauausführung durch den Abwasserentsorgungspflichtigen (Gemeinde, Gemeindeverband).

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg, insbesondere die §§ 49 und 49a.

8. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am 15. März 1998 in Kraft und ist auf zwei Jahre befristet.

Förderanträge, die vor dem Inkrafttreten der Richtlinie eingereicht und bis zum Inkrafttreten nicht entschieden wurden, werden nach dieser Richtlinie behandelt.

Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg für Vorhaben des Immissionsschutzes und zur Begrenzung energiebedingter Umweltbelastungen

Vom 15. März 1998

1. **Zweck und Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO sowie gemäß § 18 des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG) Zuwendungen für Vorhaben des Immissionsschutzes, zur Minderung der Kohlendioxid (CO₂)-Emissionen und weiterer energiebedingter Umweltbelastungen sowie zur Reststoffvermeidung bzw. -verwertung.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Im Zusammenhang mit investiven Maßnahmen zur

Vermeidung und Verminderung von Emissionen und Immissionsbelastungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), zur Ressourcenschonung und zur Verminderung von Strahlenbelastungen bestehen folgende Förderziele:

- die Abwendung unmittelbarer Gefahren für Mensch und Natur,
- die Minderung oder Vermeidung von Lärm, Luftschadstoffen, CO₂-Emissionen und weiterer energiebedingter Umweltbelastungen,
- die Realisierung von beispielhaften Projekten zur emissionsseitigen Sanierung ortsfester Anlagen im Sinne des BImSchG,
- die Realisierung vorbildlicher Maßnahmen und Demonstrationsvorhaben,
- die Realisierung integrierter (komplexer) Lösungsansätze,
- die Realisierung innovativer Abfallvermeidungs- und -verwertungsverfahren,
- die Minderung und Beseitigung radioaktiver Kontaminationen in der Umwelt,
- die Dokumentation und Verbreitung der mittels der Fördermaßnahmen erzielten Ergebnisse.

2. **Gegenstand der Förderung**

Förderbar sind im Rahmen der unter Nummer 2.1 genannten Einzelmaßnahmen Investitionen und Aufwendungen für Planung, Beratung, Rechtsgutachten als Grundlage für Investitionen sowie Evaluierung und Dokumentation der Ergebnisse dieser vorgenannten Investitionen, soweit die Aufwendungen zur Erreichung der unter Nummer 1.3 genannten Ziele erforderlich sind.

- 2.1 Es können folgende Maßnahmen gefördert werden, die in der Anlage 1 zu dieser Richtlinie näher erläutert werden:
 - 2.1.1 Emissionsminderung bei ortsfesten Anlagen im Sinne des BImSchG,
 - 2.1.2 Lärmschutz bei sozialen Einrichtungen und Einrichtungen mit öffentlich-rechtlicher Trägerschaft,
 - 2.1.3 integrierte Projekte in ländlichen Bereichen,
 - 2.1.4 ökologische Musterbauten in Niedrigenergiebauweise,
 - 2.1.5 Konzepte und Maßnahmen zur Energieeinsparung, Minderung von Abwärme, Wärmenutzung sowie zur Energierückgewinnung in Verbindung mit nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen,
 - 2.1.6 Demonstrationsvorhaben zur innovativen Abfallvermeidung und -verwertung im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG,
 - 2.1.7 Anlagen der dezentralen Kraft-Wärme-Kopplung bis zu einer elektrischen Leistung von 5 MW in Verbindung mit integrierten Konzepten zur Umweltentlastung,
 - 2.1.8 Nutzung von Bio-, Klär- und Deponiegas sowie Nutzung von regenerativen Brennstoffen in Verbindung mit einem aus anderen Gründen durch das Ministerium für

Umwelt, Naturschutz und Raumordnung geförderten Vorhaben (Ergänzungsförderung),

- 2.1.9 Erstellung örtlicher und regionaler Umweltentlastungs- und Energiekonzepte bezüglich Luftreinhaltung, Lärm-minderung und Ressourcenschonung im Zusammen-hang mit investiven Maßnahmen,
- 2.1.10 Einzelanlagen zur Nutzung der Windenergie,
- 2.1.11 Minderung/Beseitigung radioaktiver Kontaminationen in der Umwelt (außer natürlicher Radioaktivität).

2.2 Von der Förderung sind grundsätzlich ausgeschlossen:

- Maßnahmen, zu deren Durchführung eine unmittelbare gesetzliche Verpflichtung besteht,
- Maßnahmen, die unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorleistungen (z. B. Bereitstellung der bezogenen Energie) keine wesentliche Umweltentlastung im Sinne von Nummer 1.3 erbringen,
- Vorhaben, die auch unter Einbeziehung von Fördermitteln keinen dauerhaft wirtschaftlichen Betrieb ermöglichen (Ausnahme: Pilotprojekte, deren Wirtschaftlichkeit noch nicht bewertet werden kann),
- Betriebskosten einschließlich Unterhalt und Pflege,
- Maßnahmen, bei denen das angestrebte Ergebnis auch preisgünstiger zu erreichen ist,
- Vorhaben von regionalen und überregionalen Unternehmen der Energiewirtschaft,
- Mehrkosten nach Erteilung des Zuwendungsbescheides.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind als Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte:

- 3.1 Gemeinden, Gemeindeverbände und kommunale Arbeitsgemeinschaften
- 3.2 Sonstige natürliche und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes und von regionalen und überregionalen Unternehmen der Energiewirtschaft).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen in Nummer 1 (Bewilligungsvoraussetzungen) der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO. Zusätzlich ist zu beachten:

- 4.1 Eine Förderung wird nur für Vorhaben gewährt, die im Land Brandenburg durchgeführt werden. Bei besonderem Landesinteresse kann im Ausnahmefall mit Zustimmung des Ministers der Finanzen auch eine Förderung außerhalb des Landes Brandenburg erfolgen.
- 4.2 Es werden nur Vorhaben gefördert, die vom Landesumweltamt im Rahmen dieser Richtlinie befürwortet werden.
- 4.3 Mit der Maßnahme darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden. Als Vorhaben-

beginn ist u. a. der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Planung, Genehmigungsverfahren, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes - z. B. Gebäudeabbruch, Planieren - gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auch einem schriftlich beantragten vorzeitigen Beginn des Vorhabens zugestimmt werden, vorausgesetzt, der Antrag ist gemäß den Vergabegrundsätzen unabhängig von anderen Anträgen hinreichend beurteilbar. Der Zeitpunkt des Beginns darf jedoch nicht vor der Zustimmung hierzu liegen. Die Zustimmung zum vorzeitigen Beginn präjudiziert nicht die Entscheidung über die Bewilligung der Zuwendung und ihre Höhe.

- 4.4 Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen und zu belegen, daß alle rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der geförderten Einrichtung vorliegen.

Er gewährleistet insbesondere, daß die Aus- und Durchführung der geförderten Maßnahme entsprechend dem geprüften bzw. genehmigten oder planfestgestellten Entwurf erfolgt, das Vorhaben den baurechtlichen und umweltrechtlichen Bestimmungen und den Anforderungen gemäß den Anlagen 2 und 3 dieser Richtlinie entspricht sowie die energierechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden.

- 4.5 Das zu fördernde Vorhaben muß im Einklang mit den Zielen und Erfordernissen von Umweltplanung, Raumordnung und Landesplanung sowie den örtlichen Planungen stehen. Hierfür sind gegebenenfalls Belege der zuständigen Stellen vorzulegen.

- 4.6 Es sollen grundsätzlich nur Vorhaben gefördert werden, mit deren Durchführung kurzfristig begonnen und deren Realisierung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes erwartet werden kann.

- 4.7 Die Förderzusage kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein.

Insbesondere geht das Land davon aus:

- 4.7.1 Die Investition bei Anlagen zur Energierückgewinnung, -umwandlung und -einsparung muß über einen angemessenen Betrachtungszeitraum einen positiven Kapitalwert ausweisen. Als Kalkulationszinsfuß wird hierbei ein auf die Finanzierungsmöglichkeiten des Antragstellers abgestellter Marktzinssatz, erhöht um einen angemessenen Risikozuschlag, zugrunde gelegt.

- 4.7.2 Der ordnungsgemäße Betrieb der geförderten Einrichtung muß über einen angemessenen Zeitraum nach Abschluß des Vorhabens gewährleistet sein (in der Regel bei baulichen Anlagen zwölf Jahre, bei technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräten fünf Jahre).

4.8 Die Zulässigkeit des Vorhabens ist unabdingbare Voraussetzung der Förderung. Mit der Beantragung der Fördermittel bzw. der Erteilung eines Zuwendungsbescheids wird keine Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens getroffen. Genehmigungen oder sonstige behördliche Entscheidungen sind vom Antragsteller bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen. Ein Zuwendungsbescheid wird grundsätzlich erst dann erteilt, wenn alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Gewährung der Finanzhilfe und ihre Höhe hängen vom Grad des Landesinteresses an der Verwirklichung des Vorhabens, seiner Wirtschaftlichkeit, der wirtschaftlichen Situation des Antragstellers, der gesicherten Gesamtfinanzierung sowie von seinem Eigeninteresse ab.

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuß
- 5.4 Höhe der Zuwendung:

Zuwendungen sind generell auf maximal 50 % der förderfähigen Kosten begrenzt. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Ministers der Finanzen möglich. Entsprechend den Regelungen der Europäischen Union sind Zuwendungen an gewerbliche Großunternehmen auf 35 % (brutto), bei Klein- und Mittelunternehmen (KMU) auf 50 % (brutto) der förderfähigen Kosten begrenzt, soweit die Zuwendung pro Maßnahme den Betrag von 100.000 ECU innerhalb von drei Jahren überschreitet.

5.4.1 Zuschüsse:

maximal 22 % bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.10 (s. a. Anlage 1 Nr. 2.1.3)
 maximal 40 % bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2
 maximal 50 % bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1.3 bis 2.1.8 und 2.1.11
 maximal 50 % bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.9

5.4.2 Planungs- und Beratungsleistungen zur Vorbereitung einer nach diesen Richtlinien förderbaren Maßnahme können mit bis zu 50 % der förderfähigen Planungs- und Beratungskosten gefördert werden.

5.4.3 Kosten für eine vom Zuwendungsgeber geforderte Evaluierung (z. B. Messung), Dokumentation und Verbreitung von Ergebnissen der geförderten Maßnahme können in Verbindung mit Investitionen bis zu 50 % der förderfähigen Kosten dieser Maßnahmen bezuschußt werden.

5.4.4 Bagatellgrenze für die Zuwendungshöhe:

5.000 DM im außergemeindlichen Bereich
 10.000 DM im gemeindlichen Bereich

5.5 Bemessungsgrundlage:

5.5.1 Die zuwendungsfähigen Aufwendungen umfassen die begründeten Mehrkosten gegenüber einer konventionellen Ausführung, soweit sie zur Erreichung der unter Nummer 1.3 genannten Ziele erforderlich sind. Als konventionelle Ausführung sind Maßnahmen zu verstehen, welche die gesetzlichen Anforderungen oder üblicherweise zur Anwendung kommende weitergehende Standards erfüllen. Die konventionelle Vergleichsvariante ist durch den Antragsteller im Antrag zu beschreiben.

5.5.2 Der Wert von Sachleistungen des Antragstellers darf bei den Gesamtkosten mit den tatsächlich entstehenden Ausgaben und der von Arbeitsleistungen mit höchstens 10 DM je Arbeitsstunde angesetzt werden. Bei gewerblichen Antragstellern können Eigenleistungen, soweit sie aktivierungsfähig sind, bei den förderbaren Kosten berücksichtigt werden.

5.5.3 Zuwendungsfähig sind bei Planungsmaßnahmen die Kosten, die durch die Beauftragung Dritter mit Planungen entstehen, sonstige Kosten durch die Beschäftigung Dritter (z. B. im Rahmen der begleitenden Information und Beteiligung der durch die Planung Betroffenen) sowie Kosten für Vervielfältigung und Druck von Unterlagen und Ergebnissen.

5.5.4 Folgende Kosten können bei der Bemessung der Zuschußhöhe nicht berücksichtigt werden:

- Kosten für Forschung und Entwicklung,
- Grunderwerb,
- Erwerbsnebenkosten (z. B. Steuern, Provisionen etc.),
- Steuern, soweit sie als Vorsteuer abziehbar sind.

5.6 Kumulierung:

Neben Zuwendungen des Landes nach dieser Richtlinie können für die geförderten Vorhaben auch Fördermittel anderer Zuwendungsgeber in Anspruch genommen werden. Das Verbot der Doppelförderung aus Landesprogrammen ist zu beachten. Der Gesamtanteil der öffentlichen Mittel soll bei Investitionen eine Höchstgrenze von 50 % der förderfähigen Kosten nicht überschreiten. Bei der Gewährung zinsvergünstigter Darlehen sind die Zinszuschüsse anzusetzen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Werden im Rahmen der zu fördernden Maßnahme Einrichtungen zur Energieumwandlung errichtet, erneuert oder erweitert, so sind die besonderen Umweltafordernungen gemäß Anlage 2 einzuhalten.

- 6.2 Die Einhaltung der Anforderungen nach Nummer 6.1 sowie alle anderen mit Zuwendungsbescheid geforderten Messungen zum Nachweis der Einhaltung von Emissionsgrenzwerten (bzw. abweichender Anforderungen nach Nummer 6.7) sind erstmalig frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens zwölf Monate nach angezeigter Inbetriebnahme durch Messung einer Stelle nachzuweisen, die für die Ermittlung von Emissionen und Immissionen nach § 26 BImSchG im Land Brandenburg zugelassen ist. Wiederholungsmessungen sind entsprechend den Festlegungen des Genehmigungsbescheides durchzuführen. Abweichende Regelungen dazu können mit dem Zuwendungsbescheid erfolgen.
- 6.3 Falls geförderte Anlagen nach Art und Leistungsgröße einem Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG unterliegen, sind mindestens die in Anlage 2 bzw. mit dem Zuwendungsgeber vorab abgestimmte abweichende Anforderungen bei der Beantragung der Genehmigung zugrunde zu legen. Ihre Einhaltung ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlich in der Genehmigung vorzuschreibenden Messungen nachzuweisen. Sofern immissionsschutzrechtlich keine Messung vorgesehen ist, sind die mit Zuwendungsbescheid geforderten Meßergebnisse dem zuständigen Amt für Immissionsschutz vorzulegen.
- 6.4 Werden im Rahmen der zu fördernden Maßnahme Investitionen zur Verminderung des Wärmebedarfs von Gebäuden vorgenommen, so sind die Anforderungen gemäß Anlage 3 einzuhalten.
- 6.5 Der Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen nach Nummer 6.4 muß von einem Bauvorlagenberechtigten (z. B. Architekt oder Ingenieur) oder einem als gleichwertig anzusehenden Sachverständigen erbracht werden. Die ordnungsgemäße Ausführung ist vom Bauleiter zu bestätigen.
- 6.6 Werden im Rahmen der geförderten Maßnahmen Planungs-, Gutachter- oder Beratungsleistungen erbracht, so sind hierfür die Anforderungen gemäß Anlage 4 einzuhalten.
- 6.7 Für Förderprojekte zur Lärminderungsplanung nach § 47 a BImSchG ist gemäß dem Runderlaß des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 16. Juni 1995 (ABl. S. 666) zu verfahren.
- Bei Maßnahmen nach § 40 Abs. 2 BImSchG sind die Vorgaben zuständiger Fachbehörden zu berücksichtigen; nach Vorlage eines Runderlasses zur Durchführung des § 40 Abs. 2 BImSchG ist nach dessen Inhalten zu verfahren.
- 6.8 Im Förderbescheid können von den Anforderungen nach den Nummern 6.1 bis 6.7 abweichende und zusätzliche Regelungen getroffen werden; insbesondere kann auf den Nachweis durch Messungen ganz oder teilweise verzichtet werden, und es können andere Grenzwerte vorgegeben werden, wenn sich dies im Einzelfall als erforderlich erweist.
- 6.9 Insbesondere zum Zwecke der Projektüberprüfung ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, über Verlauf und Ergebnisse des geförderten Vorhabens zu berichten. Die Einzelheiten werden im Zuwendungsbescheid geregelt.
- 6.10 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, für Anlagen zur Nutzung von Windkraft, Wasserkraft sowie für Motorenanlagen ab einer installierten Leistung von 25 kW geeignete Maschinen- und Betriebsunterbrechungsversicherungen abzuschließen.
- 6.11 Maßnahmen, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, dürfen bei vermieteten Räumen/Gebäuden in dem Umfang, wie öffentliche Fördermittel in Anspruch genommen werden, nicht mietschuldig werden.
- 6.12 Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung kann in besonders begründeten Fällen in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Richtlinie zulassen, insbesondere wenn dies für die unverzügliche Durchführung dringender Maßnahmen notwendig ist, hierdurch Kosteneinsparungen erzielbar sind oder dies ein besseres Erreichen der angestrebten Projektziele erwarten läßt. Geltende Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Die Ausnahmen können mit Auflagen oder Bedingungen verbunden und befristet erteilt werden.
- 6.13 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. für Zuwendungen an Gemeinden (ANBest-G).
- 6.14 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über das Fördervorhaben Presse- und sonstige Veröffentlichungen herauszugeben.
- 6.15 Bei allen Veröffentlichungen über das Projekt ist darauf hinzuweisen, daß die Maßnahme(n) durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung gefördert werden.
- 6.16 Die Förderung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- 7. Antrags- und Bewilligungsverfahren**
- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.11 ist der Antrag an das MUNR einzureichen. Die Antragstellung kann formlos erfolgen.

7.1.2 Für alle übrigen Maßnahmen gilt:

Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung auf dem formgebundenen Antragsformular mit den zur Beurteilung erforderlichen Angaben und Unterlagen zu erstellen. Die Antragsformulare sind bei den Landratsämtern und kreisfreien Städten sowie dem Landesumweltamt Brandenburg und der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) erhältlich. Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung beim Landesumweltamt Brandenburg einzureichen; ein Exemplar davon erhält die ILB.

7.1.3 Ein vollständiger Antrag umfaßt mindestens:

- Vorhabenbeschreibung, Ziel, Problemstellung (Angaben zur Lösung, Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, gegebenenfalls Verfahrensschemata und Fließbilder),
- einen detaillierten Kostenplan (Angebote, wenn verfügbar, beifügen),
- Finanzierungsplan mit Angaben zur Herkunft der Mittel und ihrer Konditionen,
- Zeitplan,
- Lageplan, Übersichtsplan mit Angabe der geographischen Koordinaten (nur bei Baumaßnahmen); nach Prüfung des Antrages werden gegebenenfalls Unterlagen zum Zwecke einer baufachlichen Prüfung nachgefordert,
- erforderliche umweltrechtliche und sonstige Genehmigungen,
- gegebenenfalls Bestätigung der zuständigen Stellen, daß das beantragte Vorhaben im Einklang mit den Zielen und Erfordernissen von Umweltplanung, Raumordnung, kommunaler und Landesplanung steht und daß die energierechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden,
- gegebenenfalls Darlegung der Maßnahmen, die zur Einhaltung der in den Anlagen zur Richtlinie gestellten Anforderungen getroffen werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg und, soweit Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ausgereicht werden, die InvestitionsBank des Landes Brandenburg.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Anforderung und Auszahlung von Zuwendungen erfolgt entsprechend den VV zu § 44 LHO. Die Zahlungsanforderungen sind an die InvestitionsBank des Landes Brandenburg zu richten. Ausnahmen werden gegebenenfalls im Zuwendungsbescheid geregelt.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach den VV zu § 44 LHO unter Verwendung der ausgereichten Formblätter

gegenüber der InvestitionsBank des Landes Brandenburg zu führen; Zwischennachweise können gefordert werden.

Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.11 ist der Verwendungsnachweis dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vorzulegen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg, insbesondere die §§ 49 und 49 a.

8. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am 15. März 1998 in Kraft und ist auf zwei Jahre befristet.

Förderanträge, die vor dem Inkrafttreten der Richtlinie eingereicht und bis zum Inkrafttreten nicht entschieden wurden, werden nach dieser Richtlinie behandelt.

Anlage 1: Förderfähige Maßnahmen nach der Richtlinie des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg über die Gewährung von Finanzhilfen für Vorhaben des Immissionsschutzes und zur Begrenzung energiebedingter Umweltbelastungen

Anlage 2: Besondere Umweltaforderungen an Einrichtungen zur Energieumwandlung bei Gewährung von Finanzhilfen des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Förderung von Vorhaben des Immissionsschutzes und zur Begrenzung energiebedingter Umweltbelastungen

Anlage 3: Anforderungen an den Wärmeschutz von Gebäuden bei Gewährung von Finanzhilfen des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Förderung von Vorhaben des Immissionsschutzes und zur Begrenzung energiebedingter Umweltbelastungen

Anlage 4: Anforderungen an Planungs-, Gutachter- und Beratungsleistungen bei Gewährung von Finanzhilfen des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Förderung von Vorhaben des Immissionsschutzes und zur Begrenzung energiebedingter Umweltbelastungen

Anlage 1

Förderfähige Maßnahmen nach der Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Förderung von Vorhaben des Immissions-schutzes und zur Begrenzung energiebedingter Umweltbelastungen

2.1.1 Emissionsminderung bei ortsfesten Anlagen im Sinne des BImSchG

Gefördert werden fortschrittliche Maßnahmen zur Emissionsminderung, die dazu führen, daß Emissionsgrenzwerte nach Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften auf der Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und/oder die in der Praxis üblicherweise erreichten Emissionswerte und/oder Nachrüstungsfristen für Altanlagen erheblich unterschritten werden.

2.1.2 Lärmschutz bei sozialen Einrichtungen und Einrichtungen mit öffentlich-rechtlicher Trägerschaft

Gefördert wird in Einzelfällen der Einbau von Lärmschutzfenstern und -türen an bestehenden öffentlichen Verkehrswegen mit hoher Lärmbelastung, soweit an baulichen Anlagen die in § 2 der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des BImSchG vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036) festgelegten Immissionsgrenzwerte (Außenschallpegel) überschritten werden und keine Zahlungspflicht Dritter besteht. Grundsätzlich hat aber aktiver Lärmschutz (siehe Nummer 2.1.9) Vorrang vor passivem Lärmschutz.

Nach Durchführung der Maßnahmen muß die Einhaltung der Schutzanforderungen der Richtlinie VDI 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ bzw. DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ gewährleistet sein. Weiterhin sind die in Anlage 3 zu dieser Richtlinie genannten Wärmeschutzanforderungen an Fenstern und Fenstertüren einzuhalten. Die Gestaltung der Fenster muß im Einklang mit dem äußeren Erscheinungsbild des Gebäudes stehen.

2.1.3 Integrierte Projekte in ländlichen Bereichen

Gefördert werden integrierte Projekte, die in vorbildlicher Form Maßnahmen zur Umweltentlastung, Ressourcenschonung und zur CO₂-Minderung durch Einsparung fossiler Energieträger verbinden, z. B. durch Einsatz von Biogasanlagen, Anlagen zur solaren Nahwärmeversorgung, Anlagen zur Nutzung landwirtschaftlicher Reststoffe und anderer erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Strom und Wärme in Verbindung mit Maßnahmen zur Verminderung des Strom-, Wasser- sowie Energiebedarfs und des Abwasseranfalls. Die Förderung ist für nachfolgende Einzelelemente des Projektes wie folgt begrenzt:

- bei Photovoltaikanlagen 20.000 DM/kW_p
- bei Windkraftanlagen 180 DM/m² Rotorfläche und

- maximal 22 % der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben
- bei gebäudebezogenen solarthermischen Anlagen 25 % der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben. Es können nur Anlagen gefördert werden, für die vom Hersteller der Nachweis über eine Mindestleistung des Kollektors von 350 kWh pro m² Kollektorfläche und Jahr (bezogen auf den Standort Würzburg) erbracht wird.

Die vorgenannten Obergrenzen der Förderung schließen die erforderlichen Nebeneinrichtungen (Speicher, Pumpen, Regelung etc.) ein. Photovoltaikanlagen, Wasserkraftanlagen, solartechnische Anlagen sowie Windkraftanlagen außerhalb von integrierten Projekten in ländlichen Bereichen und ökologischen Musterbauvorhaben (Nummer 2.1.4) sowie Windkraftanlagen, die nicht unter Nummer 2.1.10 fallen, können vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie gefördert werden.

2.1.4 Ökologische Musterbauten in Niedrigenergiebauweise

Gefördert werden die Vorhabensbestandteile bei der Errichtung von Gebäuden, die in vorbildlicher Form zur Umweltentlastung, Ressourcenschonung sowie zur CO₂-Minderung durch Einsparung fossiler Energieträger beitragen, und zwar durch Minimierung des Strom- und Wärmebedarfs und die Nutzung erneuerbarer Energien. Der rechnerisch nachzuweisende Wärmebedarf von zu fördernden ökologischen Musterbauten in Niedrigenergiebauweise muß mindestens 50 % unter der gültigen Wärmeschutzverordnung (WSchVO) liegen; die Nutzung regenerativer Energien wird vorausgesetzt. Bei der Berechnung sind die Ansätze der Anlage 3 zu beachten.

Die Förderung ist für Einzelelemente des Vorhabens wie bei Maßnahme 2.1.3 begrenzt. Die Anforderungen nach Anlage 3 zu dieser Richtlinie sind einzuhalten.

2.1.5 Konzepte und Maßnahmen zur Emissionsminderung durch Energieeinsparung in Verbindung mit nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen, Minderung von Abwärme, Wärmenutzung, Energierückgewinnung

Gefördert werden bei Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind oder im Zusammenhang mit diesen betrieben werden, Konzepte und ihre Realisierung, die in vorbildlicher Form Maßnahmen zur Energieeinsparung, Energierückgewinnung, Minderung und Nutzung von Abwärme dergestalt verwirklichen, daß dadurch ein wesentlicher, über das gesetzlich geforderte Maß hinausgehender Beitrag zur Umweltentlastung, Ressourcenschonung sowie zur CO₂-Minderung durch Einsparung fossiler Energieträger geleistet wird. Vorhaben für Einrichtungen zur Energierückgewinnung aus Anlagen, die nach dem BImSchG nicht genehmigungsbedürftig sind

oder mit festen Brennstoffen betrieben werden, können durch das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie gefördert werden.

2.1.6 Demonstrationsvorhaben zur innovativen Abfallvermeidung und -verwertung im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG

Gefördert werden Maßnahmen für die Abfallvermeidung bzw. -verwertung aus genehmigungsbedürftigen Anlagen nach BImSchG. Die Vorhaben müssen in vorbildlicher Form der Ressourcenschonung dienen und in wesentlichem Umfang innovative Maßnahmen beinhalten. Entscheidend sind die Art (unter Beachtung des Gefährdungspotentials für die Umwelt), aber auch die anfallende Menge bzw. die Vermeidungs-/Verwertungsrate. Förderfähig sind Demonstrationsvorhaben, die mit erheblichen Aufwendungen verbunden sind. Bei der Beurteilung der Erheblichkeit sind wirtschaftliche und umweltbezogene Gesichtspunkte im Einzelfall gegeneinander abzuwägen.

2.1.7 Anlagen der dezentralen Kraft-Wärme-Kopplung bis 5 MW_{el} in Verbindung mit integrierten Konzepten zur Umweltentlastung

Gefördert werden die Errichtung, Rekonstruktion und Erweiterung von Anlagen der dezentralen Kraft-Wärme-Kopplung bis zu einer elektrischen Gesamtleistung von 5 MW in Verbindung mit Projekten, die in vorbildlicher Form Maßnahmen zur Umweltentlastung, Ressourcenschonung und der CO₂-Minderung durch Einsparung fossiler Energieträger verbinden, z. B. durch Kombination mit Maßnahmen zur Verminderung des Wärme- und Strombedarfs, zur Nutzung erneuerbarer Energien oder zur weitgehenden Emissionsminderung, beispielsweise durch Verbrennen lösemittelhaltiger Abluftströme oder fortschrittliche Emissionsminderungstechnik.

2.1.8 Nutzung von Bio-, Klär- und Deponiegas sowie Nutzung von regenerativen Brennstoffen in Verbindung mit einem aus weiteren Gründen durch das MUNR geförderten Vorhaben (Ergänzungsförderung)

Gefördert werden Maßnahmen zur Nutzung von Bio-, Klär- und Deponiegas und zur Nutzung von regenerativen Brennstoffen, zur - vorzugsweise gekoppelten - Erzeugung von Wärme und Strom, soweit die entsprechenden Anlagen in Verbindung mit einem aus weiteren Gründen durch das MUNR geförderten Vorhaben errichtet werden.

Die Nutzung von Bio-, Klär- und Deponiegas sowie die Nutzung von regenerativen Brennstoffen kann, soweit die Anforderungen der vorliegenden Richtlinie nicht erfüllt werden, durch das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie gefördert werden.

2.1.9 Erstellung örtlicher und regionaler Umweltentlastungs- und Energiekonzepte bezüglich Luftreinhaltung, Lärminderung und Ressourcenschonung sowie Maßnahmen zu ihrer Umsetzung

Gefördert wird die Erstellung solcher Konzepte in Gebieten, in denen die Voraussetzungen zur Erstellung von Luftreinhalteplänen als Sanierungs- oder Vorsorgepläne nach § 47 BImSchG, von Lärminderungsplänen nach § 47a BImSchG und/oder von Maßnahmen im Sinne des § 40 BImSchG gegeben sind oder wo dies für die Zukunft zu besorgen ist. Die Förderung erfolgt im Vorgriff auf die spätere Erstellung solcher Pläne und zur Beschleunigung des Verfahrens zu ihrer Erstellung, gegebenenfalls auch vorsorglich, um die Notwendigkeit solcher Pläne zu vermeiden. Die Konzepte haben sowohl genehmigungsbedürftige als auch nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen und Einrichtungen im Betrachtungsgebiet einzubeziehen. Die Anforderungen nach Anlage 4 zu dieser Richtlinie sind zu beachten. Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, daß sich der Zuwendungsempfänger verpflichtet, abhängig von den Ergebnissen der Konzepterstellung diese - in Absprache mit dem MUNR - ganz oder teilweise in konkrete Realisierungsmaßnahmen umzusetzen.

Umsetzungsmaßnahmen können gefördert werden, soweit

- sie Bestandteil eines komplexen und integrierten Umsetzungsprogrammes sind,
- die umweltverbessernde Wirkung auf Schwerpunkte der vorhandenen und/oder geplanten Siedlungsstruktur ausgerichtet ist,
- sie hinsichtlich ihrer Durchführung, Gestaltung oder Wirkung von Allgemeininteresse sind und einen auf ähnliche Probleme übertragbaren Lösungsansatz aufweisen.

Konzepte, Programme, Studien und Veranstaltungen zur Verwirklichung der energiepolitischen Ziele des Landes Brandenburg können durch das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie gefördert werden.

2.1.10 Einzelanlagen zur Nutzung von Windenergie

Gefördert wird die Errichtung von Windkraftanlagen als Einzelanlagen im ländlichen Raum. Die Förderung ist wie bei Maßnahme 2.1.3 begrenzt. Die Nutzung moderner Meß-, Steuer- und Regeltechnik zur weitgehenden Reduzierung der Auswirkungen des Anlagenbetriebs auf das Stromnetz wird vorausgesetzt. Einzelanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind Anlagen, die keine Teile anderer Windkraftanlagen (bis einschließlich Netzeinspeisetrafo) mitnutzen.

Anlagen, die nicht als Einzelanlagen anzusehen sind, können durch das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie gefördert werden.

2.1.11 Minderung/Beseitigung radioaktiver Kontaminationen in der Umwelt

Gefördert werden Maßnahmen von Kommunen zur Ermittlung, Erfassung, Minimierung und Beseitigung von radioaktiven Kontaminationen in der Umwelt, die aufgrund eines früheren Umgangs mit radioaktiven Stoffen entstanden sind und bei denen der Verursacher nicht mehr in Anspruch genommen werden kann. Förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind auch Absperrmaßnahmen zur vorläufigen Sicherung.

Anlage 2

Besondere Umwelanforderungen an Einrichtungen zur Energieumwandlung bei Gewährung von Finanzhilfen des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Förderung von Vorhaben des Immissionsschutzes und zur Begrenzung energiebedingter Umweltbelastungen

1. Alle bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen bleiben von den nachfolgend aufgeführten Umwelanforderungen unberührt. Dies gilt insbesondere für Vorschriften auf der Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Wassergesetze sowie der Naturschutzgesetze.

Durch den Antragsteller sind bei einzuholenden Erlaubnissen, Genehmigungen oder Zulassungen die gleichen Werte zu beantragen, wie im Förderantrag enthalten.

2. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, daß es wünschenswert ist, alle Möglichkeiten der rationellen Wasserverwendung und der Verminderung sonstiger Umweltbelastungen auszuschöpfen.

3. Voraussetzung für eine Förderung von Einrichtungen zur Energieumwandlung ist, daß die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Umwelanforderungen spätestens vor der ersten Mittelanforderung, z. B. durch eine Garantierklärung des Lieferanten oder durch Meßwerte o. ä., nachgewiesen wird.

4. Soweit im Förderbescheid nichts anderes bestimmt ist, muß der Einbau von Vorrichtungen zur Verminderung des Ausstoßes von Schadstoffen bis zur Inbetriebnahme der Anlagen erfolgen.

5. Die Umwelanforderungen gelten in der Regel für Normbrennstoffe. Bei davon deutlich abweichenden Verhältnissen kann die Bewilligungsbehörde andere Anforderungen festlegen. Beim Einsatz von Bio-, Deponie-, Holz- und Klärgas sowie Holz und Pflanzenöl (verestert und nicht verestert) sind die besten nach dem Stand der Technik verfügbaren Emissionsminderungsverfahren unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Vertretbarkeit einzusetzen. Die Grenzwerte werden im Einzelfall unter den Grenzwerten der Technischen Anleitung Luft (TA Luft) durch das Landesumweltamt festgelegt.

Für die einzelnen Anlagen gelten folgende dauernd einzuhaltende Grenzwerte bzw. Anforderungen (Q = Feuerungs-wärmeleistung):

5.1 Verbrennungsmotoren mit den Brennstoffen Erdgas sowie Heizöl EL:

- NO_x 250 mg/Nm³
- CO 250 mg/Nm³
- Staub/Ruß 50 mg/Nm³

bezogen auf 5 % O₂ im Abgas. Zum Einsatz von Bio-, Deponie-, Holz- und Klärgas wird auf Nummer 5 letzter Satz verwiesen.

5.2 Gasturbinen im Blockheizkraftwerk (BHKW) mit den Brennstoffen Erdgas sowie Heizöl EL:

- NO_x 150 mg/Nm³
- CO 50 mg/Nm³

bezogen auf 15 % O₂ im Abgas. Zum Einsatz von Bio-, Deponie-, Holz- und Klärgas wird auf Nummer 5 letzter Satz verwiesen.

5.3 Genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen sowie Absorptionswärmepumpen (AWP) mit den Brennstoffen Erdgas sowie Heizöl EL:

- NO_x 150 mg/Nm³
- CO 150 mg/Nm³

bezogen auf 3 % O₂ im Abgas. Zum Einsatz von Bio-, Deponie-, Holz- und Klärgas sowie Holz wird auf Nummer 5 letzter Satz verwiesen.

5.4 Stroh- und Holzfeuerungsanlagen:

(1) Q < 0,1 MW

- NO_x 250 mg/Nm³
- CO 500 mg/Nm³ (bei Nennlastbetrieb)
- Staub 150 mg/Nm³

(2) 0,1 MW < Q < 5 MW

- NO_x 250 mg/Nm³
- CO 250 mg/Nm³ (bei Nennlastbetrieb)
- Staub 50 mg/Nm³

(3) Q > 5 MW

- NO_x 150 mg/Nm³
- CO 250 mg/Nm³
- Staub 20 mg/Nm³

jeweils bezogen auf 11 % O₂ im Abgas. Es darf nur unkontaminierte Biomasse eingesetzt werden. Bei Nutzung anderer Brennstoffe außer Stroh bzw. Holz nach Nummer 2.1.8 der Anlage 1 in der Feuerungsanlage ist die Förderfähigkeit nicht gegeben.

5.5 Nicht genehmigungsbedürftige Kleinf Feuerungsanlagen mit dem Brennstoff Erdgas:

- NO_x 51 mg/Nm³ (45 mg/kWh)
- CO 38 mg/Nm³ (35mg/kWh)

bezogen auf 0 % O₂ im trocknen Abgas.

5.6 Nicht genehmigungsbedürftige Kleinf Feuerungsanlagen mit den Brennstoffen Bio-, Holz- und Klärgas:

- NO_x 94 mg/Nm³ (80 mg/kWh)
- CO 59 mg/Nm³ (60 mg/kWh)

bezogen auf 0 % O₂ im trocknen Abgas. Weitere Grenzwerte sind nach Vorlage der aktuellen Brennstoffanalyse festzulegen.

5.7 Nicht genehmigungsbedürftige Kleinf Feuerungsanlagen mit dem Brennstoff Heizöl EL:

- NO_x 113 mg/Nm³ (100 mg/kWh)
- CO 56 mg/Nm³ (50 mg/kWh)

bezogen auf 0 % O₂ im trocknen Abgas und 140 mg Stickstoff/kg im Heizöl; Rußzahl 0,5.

5.8 Anlagen zur Nutzung von Deponiegas:

Da die Umwelttechnik im Bereich der Deponiegasnutzung noch in der Entwicklung begriffen ist, werden für die Förderung entsprechender Anlagen bzw. Komponenten vorbehaltlich der abschließenden Festlegung durch das Landesumweltamt Brandenburg gemäß Nummer 5 vorläufig die nachstehenden Emissionsgrenzwerte zugrunde gelegt:

- SO_x (als SO₂) 500 mg/Nm³
- NO_x (als NO₂) 500 mg/Nm³
- Staub 5 mg/Nm³
- CO 100 mg/Nm³

(650 mg/m³ bei Motoren und Turbinenanlagen)

dampf- und gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als:

- HCL 30 mg/Nm³

dampf- und gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als:

- HF 5 mg/Nm³
- PAH 0,1 mg/Nm³
- krebserzeugende Stoffe gemäß Nummer 2.3 TA Luft
- polyhalogenierte Dibenzodioxine, -furane, Biphenyle u. a. m. gemäß Nummer 3.1.7 TA Luft

organische Verbindungen, angegeben als:

- Gesamt-C 20 mg/Nm³

Emissionsgrenzwerte bezogen auf 3 % O₂ im Abgas bei Feuerungsanlagen (Muffel) und auf 5 % O₂ im Abgas bei Motoren und Turbinenanlagen.

5.9 Wärmepumpen als Bestandteil von Vorhaben müssen eine Jahresarbeitszahl von mindestens 3,5 erreichen.

6. Bei Bio-, Holz- und Klärgas sollte vorbehaltlich der abschließenden Festlegung durch das Landesumweltamt gemäß Nummer 5 der H₂S-Gehalt des verwendeten Gases nicht über 50 ppm liegen.

7. Bei der Holzgaserzeugung darf die Summe halogener Kohlenwasserstoffe (als Cl) maximal 100 mg/m³ Abwasser betragen. Bei der Erzeugung von Biogas und Holzgas darf nur unkontaminierte Biomasse eingesetzt werden, kein Haus-, Gewerbe- und Industriemüll.

8. Gaskessel sind grundsätzlich in Brennwerttechnik auszuführen.

9. Bei Brennwertnutzung ist vor Einleitung des Abwassers, falls erforderlich, eine Kondensatbehandlung (Neutralisation) vorzunehmen.

10. Bei Verbrennungsmotoren und Gasturbinen in BHKW darf die Geräuschemission der Anlage 50 dB(A) - in Gebieten mit überwiegender Wohnnutzung 35 dB(A) - nicht überschreiten (für Art und Umfang der Messungen, für Meßorte und für die Auswertung der Meßergebnisse gelten die Festlegungen der VDI-Richtlinie 2058, Blatt 1).

11. Bei Wärmeerzeugern für Raumheizzwecke

(1) ist die Wärmeleistung auf der Grundlage von DIN 4701 festzulegen. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern ist eine vereinfachte Berechnung gemäß § 4 Abs. 2 der Heizungsanlagenverordnung (HeizAnlV) vom 22. März 1994 (BGBl. I S. 613) zulässig;

(2) darf die eingestellte Nennwärmeleistung den nach Nummer (1) berechneten Wärmebedarf nicht übersteigen, sofern das kleinstmögliche Aggregat eingebaut wird.

(3) Wärmeerzeuger

Erdgas: Brennwertnutzung des Heizkessels, Normnutzungsgrad 102 % (nach DIN 4702 T6)

Heizöl: Normnutzungsgrad 92 % (nach DIN 4702 T8)

(4) Mit dem Normnutzungsgrad müssen vom Kesselhersteller der Kesselwirkungsgrad und die Abgasverluste für den Nennleistungspunkt angegeben werden.

Anlage 3

Anforderungen an den Wärmeschutz von Gebäuden bei Gewährung von Finanzhilfen des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Förderung von Vorhaben des Immissions-schutzes und zur Begrenzung energiebedingter Umweltbelastungen

1. Alle bundes- und landesrechtlichen Anforderungen bleiben von den nachfolgenden Umwelanforderungen unberührt.
2. Neu zu errichtende Gebäude
 - 2.1 Der Jahresheizwärmebedarf ist nach dem ausführlichen Verfahren gemäß Nummer 1 der Anlage 1 der WSchVO vom 16. Juni 1994 zu bestimmen. Ansätze für innere Wärmegewinne von mehr als 10 kWh/(m² a) bzw. 1500 kWh/(WE a) sind anhand der Projektdaten bzw. -lage nachzuweisen.

Beträgt der Wärmebedarf für das Gebäude 50 % oder weniger des laut WSchVO zulässigen Wertes, sind folgende Einzelmaßnahmen förderfähig:

- solare Warmwasserbereitung:
20 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens 6 TDM/WE max. 54 TDM je Gebäude (ab 6. WE 5400 DM/WE)
- solare Heizungsunterstützung:
50 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens 12 TDM/WE max. 100 TDM je Gebäude (ab 6. WE 11000 DM/WE)
- Einsparung von Heizenergie:
20 % der zuwendungsfähigen Kosten, max. 16,5 TDM/WE max. 100 TDM je Gebäude (ab 2. WE 9500 DM/WE)

Anlage 4

Anforderungen an Planungs-, Gutachter- und Beratungsleistungen bei Gewährung von Finanzhilfen des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Förderung von Vorhaben des Immissions-schutzes und zur Begrenzung energiebedingter Umweltbelastungen

1. Allgemeine Anforderungen
 - 1.1 Die Planungen, Gutachterleistungen und Beratungen sind objektiv und unvoreingenommen von unabhängigen Sachverständigen oder Sachverständigeninstitutionen durchzuführen, die die für den Auftrag erforderliche Qualifikation besitzen und über die notwendige Zuverlässigkeit verfügen. Die Beratung muß insbesondere unabhängig von Hersteller- und Vertriebsinteressen sowie Geschäftsinteressen Dritter erfolgen.
 - 1.2 Die Auswahl des Beraters trifft - im Rahmen der genannten Anforderungen - der Antragsteller.

- 1.3 Die energiebezogenen Beratungen sollen sich an den Anforderungen nach den Anlagen 2 und 3 orientieren. Ergänzend sind die Leitfäden der Brandenburgischen Energie-spar-Agentur zur Erstellung von Energiekonzepten zu beachten.

2. Emissionsminderungs- und Energiesparberatung bei Gebäuden

Die Beratungsleistung soll insbesondere umfassen:

- 2.1 eine Ist-Aufnahme des energie- und emissionsrelevanten Zustandes des Gebäudes und der haustechnischen Anlagen unter Nutzung von Bauunterlagen (soweit vorhanden);
- 2.2 Angaben zum Energieverbrauch und zu den entstehenden Emissionen (SO₂, NO_x, CO, CO₂, Staub/Ruß), basierend auf Energieverbrauchsbelegen und Meßprotokollen (soweit vorhanden) sowie Abschätzungen auf der Grundlage der Ergebnisse von Nummer 2.1 und Erfahrungswerten;
- 2.3 eine Darstellung der umwelt- und energiebezogenen Schwachstellen und Mängel;
- 2.4 Überprüfung der Möglichkeiten zur Errichtung einer Anlage mit Kraft-Wärme-Kopplung, zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zum Anschluß an eine Fernwärmeversorgung;
- 2.5 Lösungsvorschläge zur Minderung der Emissionen und des Energieverbrauchs einschließlich Angabe des Investitionsbedarfs und einer Wirtschaftlichkeitsberechnung für jeden Vorschlag und die Gesamtheit der Vorschläge;
- 2.6 eine Darstellung der Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten für die Durchführung der Maßnahmen sowie einen Vorschlag zum Vorgehen bei der Realisierung (gegebenenfalls schrittweise).

3. Emissionsminderungs- und Energiesparberatung von Unternehmen

Die Beratungsleistung soll insbesondere umfassen:

- 3.1 eine Ist-Aufnahme der Umwelt- und Energiesituation des Unternehmens einschließlich der Definition umwelt- und energierelevanter Problembereiche unter Berücksichtigung des Standortes;
- 3.2 eine energie- und verfahrenstechnische Beschreibung der Anlage und des Verfahrens einschließlich einer Kennzeichnung der Wärme- und Stoffströme unter Verwendung von Wärmeschaltbildern, Energieflußdiagrammen und verfahrenstechnischen Fließbildern sowie einer Angabe der von der Anlage verursachten Umweltbelastungen (u. a. CO₂) unter Berücksichtigung der bezogenen Energieträger;
- 3.3 eine Analyse der umwelt- und energieseitigen Schwachstellen;
- 3.4 eine Darlegung der technisch möglichen Maßnahmen zur

Umwelentlastung und Energieeinsparung unter Berücksichtigung fortschrittlicher Verfahren der Emissionsminderung, der Möglichkeiten, die Anlagen und Einrichtungen des Unternehmens am Standort energetisch und umweltseitig intelligent zu gestalten, zu betreiben und zu verknüpfen (u. a. betriebsinterne Wärmenutzung) sowie der Möglichkeiten, Verbund- und Gemeinschaftslösungen mit Dritten (Wärmelieferung oder -bezug, gemeinsame Anlagen) zu realisieren (z. B. Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbarer Energien, Reststoffvermeidung und -verwertung);

- 3.5 eine Bewertung der Maßnahmen im Hinblick auf die zu erwartenden Umweltentlastungen und Energieeinsparungen;
- 3.6 eine Differenzierung der Maßnahmen nach Sofortmaßnahmen und erwünschten, weitergehenden umweltentlastenden und energiesparenden Maßnahmen;
- 3.7 eine Kosten- und Ertragsrechnung für die erforderlichen Investitionen;
- 3.8 die Erarbeitung von Finanzierungsmodellen unter Berücksichtigung von Drittfinanzierungs- und Betreibermodellen sowie öffentlichen Förderprogrammen;
- 3.9 einen Vorschlag zur - gegebenenfalls schrittweisen - Realisierung von Maßnahmen;
- 3.10 die Benennung der zu beteiligenden Behörden.

4. Örtliche und regionale Umweltentlastungs- und Energiekonzepte

Die Planungs-, Gutacher- und Beratungsleistung soll insbesondere umfassen:

- 4.1 eine Ist-Aufnahme und Darstellung der Umwelt- und Energiesituation im Betrachtungsgebiet, entsprechend der konkreten Notwendigkeit differenziert nach Haushalten, Kleinverbrauchern, Industrie, Verkehr, Versorgungsinfrastruktur;
- 4.2 eine umwelt- und energiebezogene Analyse und Bewertung der Ist-Aufnahme mit Schwachstellenanalyse und Darstellung prioritärer Ansatzpunkte für Verbesserungsmaßnahmen;¹⁾
- 4.3 eine Darstellung der Möglichkeiten zur Umweltentlastung und Energieeinsparung in den unter Nummer 3.1 genannten Bereichen unter Berücksichtigung fortschrittlicher Maßnahmen zur Emissionsminderung, zur Senkung des Bedarfs an Strom und Wärme sowie zur Minderung der verkehrsbedingten Umweltbelastungen; hierbei sind u. a.

die Möglichkeiten des Wärmeschutzes, der Energieträgersubstitution der Fern- und Nahwärmeversorgung mit Kraft-Wärme-Kopplung, der Nutzung industrieller Abwärme, der Nutzung erneuerbarer Energien und verkehrsbeeinflussender Maßnahmen zu betrachten;

- 4.4 die Ermittlung der mit den betrachteten Maßnahmen verbundenen Umweltentlastungs- und Energiesparpotentiale;
- 4.5 die Ermittlung der zur Realisierung der betrachteten Maßnahmen erforderlichen Investitionen und ihrer Wirtschaftlichkeit;
- 4.6 die Ermittlung und Analyse der einer Realisierung der betrachteten Maßnahmen gegebenenfalls entgegenstehenden Hemmnisse sowie die Erarbeitung von Vorschlägen zu ihrer Überwindung;
- 4.7 die Erarbeitung von mindestens zwei Szenarien zur Umweltentlastung und Energieeinsparung für das Betrachtungsgebiet einschließlich der Umsetzungsstrategien und der erforderlichen flankierenden Maßnahmen, eines möglichen Zeitplanes für die Umsetzung, Angabe der mit der Realisierung der Szenarien verbundenen Umweltentlastung und Energieeinsparung, der Folgen für die Energiebedarfs- und -versorgungsstruktur sowie der erforderlichen Investitionen und der Wirtschaftlichkeit;
- 4.8 die Erarbeitung von Finanzierungsmodellen entsprechend Nummer 3.8.

¹⁾ Die Vorgehensweise für die Lärminderung ist im gemeinsamen Runderlaß des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums des Innern (ABl. 1995 S. 666) geregelt.

**Richtlinie des Ministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung
von Zuwendungen für die Förderung des
landwirtschaftlichen Wegebaus und
kulturbautechnischer Maßnahmen**

Vom 18. März 1998

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft und der Entwicklung des ländlichen Raumes für landwirtschaftlichen Wegebau und kulturbautechnische Maßnahmen.
- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr wird aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Zuwendung entschieden.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Als landwirtschaftlicher Wegebau und kulturbautechnische Maßnahmen sind förderungsfähig:
- 2.1.1 Vorarbeiten, d. h. Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.2 bis 2.1.6, soweit es keine gewässerkundlichen Daueraufgaben sind;
- 2.1.2 Maßnahmen zum Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind an Gewässern zweiter Ordnung zum Schutze landwirtschaftlicher Nutzflächen
- Gewässerausbau zur Verhütung von Hochwasserschäden, so naturnah wie möglich,
 - Rückbau zu naturnahen Gewässern und Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung der Gewässer,
 - Maßnahmen gegen den Bodenabtrag durch Wasser und Wind wie Schutzpflanzungen sowie sonstige landschaftsverträgliche Anlagen zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen des Pflanzenbaus wie Wallhecken, Steinriegel und Erdwälle;
- 2.1.3 Neubau und Befestigung von ländlichen Wegen wie
- Verbindungswege,
 - landwirtschaftliche Wege;
- 2.1.4 Rekonstruktion und Modernisierung wasserbaulicher Anlagen zum Ausgleich des Wasserabflusses in Gewässern zweiter Ordnung;
- 2.1.5 Bau von Speicherbecken und Teichen;
- 2.1.6 infolge der Ausführung kulturbautechnischer Vorhaben notwendige andere Maßnahmen, insbesondere Maß-

nahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

2.2 Eingeschränkte Förderung

2.2.1 Als wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahme dürfen grundsätzlich nicht gefördert werden:

2.2.1.1 Maßnahmen zur Bewässerung. Es können nur Beregnungsanlagen für Gemüseanbauflächen sowie Anlagen in Obstflächen zum Zwecke der Frostschutzberegnung und Bewässerungsverfahren im Obstbau, die eine sparsame Wasserverwendung sichern, gefördert werden, einschließlich des Wasserzulaufs, der Wasserentnahme, der Wasserverteilung und der Ingenieurleistungen;

2.2.1.2 Landbautechnische Maßnahmen, insbesondere der Tiefumbruch von Grünland, die Umwandlung von Grünland in Ackerland und gegebenenfalls dessen anschließende Entwässerung sowie die Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) und gegebenenfalls deren anschließende Entwässerung.

2.2.2 Der Ausbau von Fließgewässern darf grundsätzlich nur gefördert werden, wenn naturnahe Ausbauverfahren angewandt werden. Dabei soll die Verbesserung der Selbstreinigungskraft der Gewässer berücksichtigt werden. Der Erwerb von Randstreifen entlang der Gewässer sowie die Anlage von Schutzpflanzungen auf diesen Streifen sind dabei förderungsfähig.

2.2.3 Schutzpflanzungen (Randbepflanzungen) in Verbindung mit Meliorationen und Wegebaumaßnahmen werden gefördert, wenn sie zum Schutz gegen Bodenabtrag und Austrocknung durch Wind sowie gegen örtliche Kaltluft und Windfröste erstmals angelegt werden.

2.2.4 Aufforstungen in Verbindung mit Meliorationen werden gefördert als Erstaufforstungen von Ödland und ertragsarmen Böden, z. B. Grenzertragsböden; Weihachtsbaumkulturen und die Umwandlung von Niederwald in Hochwald sind nicht förderungsfähig.

2.2.5 Der Neubau befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege oder die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege einschließlich der dazugehörigen Brücken sind nur förderungsfähig in ländlichen Gemeinden, in denen vor einer Förderung ein ausgebautes Wegenetz von weniger als 1,2 km je 100 ha LN vorhanden ist und die Förderung den Ausbau nicht über 1,5 km je 100 ha LN ansteigen läßt, und zwar soweit es sich handelt um

- Wege zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörigen Nutzflächen und zur Aufschließung dieser Nutzflächen,
- Wege, durch die Gehöfte oder Gruppen von solchen erstmalig eine jederzeit befahrbare Verbin-

- dung mit dem festen Wegenetz erhalten (Verbindungswege),
- kurze Ortsausfahrten, wenn sie im Zusammenhang mit einem Ausbau ländlicher Wege stehen. Sie dürfen 10 % der Gesamtlänge des jeweiligen Weges nicht überschreiten und höchstens 100 m betragen;
- Wegebefestigungen landwirtschaftlicher Wege mit geschlossenen Decken sind weitestgehend zu vermeiden.

2.2.6 Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Beteiligten) sind bis zu dem Aufwand förderungsfähig, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer ergeben würde, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

2.2.7 Werkzeug und Kleingeräte, die für solche Regiearbeiten verbraucht werden, sind förderungsfähig.

2.2.8 Nebeneinkünfte, die bei einem geförderten Bauvorhaben für den Träger wiederkehrend zu erwarten sind, sind bei der finanziellen Förderung angemessen zu berücksichtigen.

2.3 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.3.1 Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung, Straßen und Wege innerhalb der Ortsbebauung und innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete sowie sonstige Wege im ländlichen Raum, insbesondere Fuß-, Rad- und Reitwege;

2.3.2 die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Geräten für die Bauausführung und Fachliteratur;

2.3.3 die Unterhaltung und spätere Pflege von kulturbautechnischen Anlagen sowie landwirtschaftlichen Wegen und das dazu benötigte Material;

2.3.4 Entwässerungsmaßnahmen.

3 **Zuwendungsempfänger**

Gemeinden und Gemeindeverbände, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts;

Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Mitglieder der Träger sind; in diesem Falle können den Trägern - in der Regel Vereinen, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung etc. - die zur Durchführung der Vorhaben notwendigen Mittel als Kapitaleinlage zur Verfügung gestellt werden.

4 **Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden;

4.2 Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen;

4.3 die landschaftsökologischen Wirkungen der Maßnahmen sind zu beachten;

4.4 bei der Durchführung kulturbautechnischer Maßnahmen sind die Ergebnisse der agrarstrukturellen Vor- bzw. Entwicklungsplanung sowie die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

5 **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuß

5.4 Bemessungsgrundlagen:

5.4.1 Die förderungsfähigen Kosten für das Vorhaben setzen sich zusammen aus

- den Kosten für Bauentwurf, Bauoberleitung und örtliche Bauleitung sowie für sonstige Leistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI),
- den Baukosten sowie
- den Kosten für Grunderwerb und Nutzungsentschädigung.

5.4.2 Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den Baukosten auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten verbleiben.

5.4.3 Der Begünstigte darf nicht geringer belastet werden, als ihm unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Eigenleistungen des Begünstigten sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

5.4.4 Veräußerungsgewinne, die beim Verkauf kultivierter im Eigentum des Bauträgers stehenden Ödländereien oder ertragsarmer Flächen entstehen, sind von den förderungsfähigen Kosten abzusetzen.

5.4.5 Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 70 v. H. der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Abweichend hiervon gelten für folgende Maßnahmen bzw. Teilmaßnahmen nachstehende Höchstsätze:

- Berechnung 50 v. H. der förderungsfähigen Kosten,
- Ländlicher Wegebau 80 v. H. der förderungsfähigen Kosten.

Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen, mit Ausnahme des o. g. Höchstsatzes für die Berechnung, Zuwendungen in Höhe von maximal 80 v. H. der förderfähigen Kosten zulassen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendungsempfänger dürfen die Fördermittel mit Ausnahme der Mittel für Vorarbeiten nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann in begründeten Einzelfällen für juristische Personen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch sichergestellt wird, daß ein Vorhaben wirtschaftlich günstiger durchgeführt werden kann.

6.2 Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde anzuzeigen und den Betreuer der Dorferneuerung einzuschalten, wenn in der Gemeinde gleichzeitig eine Dorferneuerung durchgeführt wird. Dabei ist neben den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung, des Umweltschutzes und der Landschaftspflege auch den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, des Denkmalschutzes, der Erholung, der Wasserwirtschaft, des öffentlichen Verkehrs und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes Rechnung zu tragen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Der Antragsteller stellt den formgebundenen Förderantrag (einfach) beim zuständigen Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung.

7.1.2 Das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung prüft den Antrag auf Vollständigkeit, Angemessenheit, Wirtschaftlichkeit und Durchführbarkeit. Für Maßnahmen mit einer Zuwendung in Höhe von mehr als 1.000.000 DM ist eine baufachliche Prüfung zu gewährleisten.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist das zuständige Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung.

7.2.2 Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch schriftlichen Bescheid.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Nach Durchführung der Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger spätestens innerhalb eines halben Jahres dem zuständigen Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung den Verwendungsnachweis vorzulegen.

8 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 1999. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung des landwirtschaftlichen Wegebbaus und kulturbautechnischer Maßnahmen vom 5. Dezember 1995 (ABl. S. 1264), geändert durch Erlaß vom 25. September 1996 (ABl. S. 994), außer Kraft.

Gewährung von Trennungsgeld nach § 2 der Trennungsgeldverordnung - TGV - - Vermutung des Wegfalls des Umzugswillens nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TGV -

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
15.3 - 2794 - 2.1
Vom 20. März 1998

In Ergänzung meines Rundschreibens vom 22. Dezember 1994 (ABl. 1995 S. 22) zur Prüfung der Voraussetzungen der Trennungsgeldgewährung bei zugesagter Umzugskostenvergütung gebe ich hinsichtlich des Begriffs „uneingeschränkte Umzugswilligkeit“ weitere Hinweise:

Die **uneingeschränkte Umzugswilligkeit** ist die hauptsächliche Voraussetzung für die Gewährung von Trennungsgeld. Nur wenn sie vorliegt, ist zu prüfen, ob auch die weiteren Voraussetzungen für die Gewährung von Trennungsgeld erfüllt sind.

In nachstehenden Fällen wird der Wegfall der uneingeschränkten Umzugswilligkeit regelmäßig vermutet werden können:

1. Die derzeitige Wohnung liegt näher zum neuen als zum bisherigen Dienstort.

In Fällen, in denen der neue Dienstort auf der Strecke zwischen dem derzeitigen Wohnort und dem bisherigen Dienstort liegt, kann davon ausgegangen werden, daß keine Bereitschaft zu einem Umzug an den neuen Dienstort besteht, sofern nicht ganz besondere Umstände, an deren Nachweis strenge Anforderungen zu stellen sind, eindeutig für die Umzugswilligkeit sprechen.

2. Die derzeitige Wohnung liegt innerhalb des räumlichen Zusammenhangs mit dem neuen Dienstort.

In diesem Fall bedarf es besonders überzeugender Gründe für die behauptete uneingeschränkte Umzugswilligkeit. Der Berechtigte könnte beispielsweise auf bessere Schul- oder Berufsausbildung für seine Kinder oder günstigere Berufschancen für seinen Ehegatten am neuen Dienstort hinweisen.

Räumlicher Zusammenhang

Der räumliche Zusammenhang mit dem neuen Dienstort ist der Gebietsbereich außerhalb des neuen Dienstortes und seinem Einzugsgebiet. Ausgehend von § 41 Abs. 1 Landesbeamten-gesetz kann ein räumlicher Zusammenhang als gegeben angesehen werden, wenn bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die tägliche Rückkehr zum Wohnort zumutbar i. S. des § 3 Abs. 1 Satz 2 TGV ist.

3. Erwerb eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung außerhalb des räumlichen Zusammenhangs mit dem neuen Dienstort

In diesem Fall muß der Wegfall der uneingeschränkten Umzugswilligkeit in aller Regel vermutet werden. Die Trennungsgeldzahlung ist mit Ablauf des Tages einzustellen, an dem die Erwerbsabsicht besteht (vgl. § 8 Abs. 1 TGV).

4. Fehlender Umzugswille des Ehegatten

Grundsätzlich wird der Trennungsgeldanspruch des Berechtigten durch fehlende Umzugsbereitschaft seines Ehegatten zwar nicht berührt, in diesem Fall ist aber besonders sorgfältig zu prüfen, ob der Bedienstete tatsächlich umzugswillig ist.

Ich bitte, diese und meine mit Rundschreiben vom 22. Dezember 1994 bekanntgegebenen Hinweise zu beachten. Trennungsgeldzahlungen sind mit Ablauf des Tages einzustellen, an dem die uneingeschränkte Umzugswilligkeit weggefallen ist (= der Tag, an dem der Bedienstete eine entsprechende Erklärung abgibt oder der Wegfall des Umzugswillens vermutet werden kann). Der Anspruch auf Trennungsgeld lebt nicht wieder auf, wenn der Bedienstete später wieder umziehen will (vgl. § 2 Abs. 4 TGV).

Wahl des 14. Deutschen Bundestages am 27. September 1998 Aufforderung zur Einreichung von Landeswahlvorschlägen (Landeslisten)

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 26. März 1998

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 495) fordere ich hiermit auf, zur 14. Wahl des Deutschen Bundestages am 27. September 1998 Wahlvorschläge für die Wahl nach Landeslisten möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

1. Für die Wahl zum 14. Deutschen Bundestag am 27. September 1998 können Wahlvorschläge für die Wahl nach Landeslisten beim

**Landeswahlleiter des Landes Brandenburg
Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik
des Landes Brandenburg
Dortustraße 46
14467 Potsdam**

bis zum

23. Juli 1998, 18.00 Uhr,

eingereicht werden (§ 19 des Bundeswahlgesetzes [BWG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 [BGBl. I S. 1288, 1594], zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 1996 [BGBl. I S. 1712]).

2. Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden (§ 27 Abs. 1 Satz 1 BWG).
3. Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 20 zur Bundeswahlordnung eingereicht werden.

Sie muß enthalten (§ 39 Abs. 1 BWO)

- a) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
- b) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort - der Bewerber.

Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein (§ 27 Abs. 3 BWG).

Ein Bewerber kann nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. In einer Landesliste kann nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 27 Abs. 4 BWG).

Als Bewerber einer Partei kann in einer Landesliste nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 15 BWG) und in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl der Landeslistenbewerber ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Land zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von derartigen Mitgliederversammlungen im Land aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 Abs. 1 und 2 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von derartigen Mitgliederversammlungen im Land aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung bestellte Versammlung. Die Wahlen der Bewerber dürfen frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Dreizehnten Deutschen Bundestages, d. h. frühestens am 11. Juli 1997, und die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen frühestens 23 Monate nach Beginn der Wahlperiode, d. h. frühestens am 11. Oktober 1996, stattgefunden haben (§ 21 Abs. 3 BWG). Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlußfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 27 Abs. 5 BWG in Verbindung mit § 21 Abs. 1, 3 und 5 BWG).

4. In jeder Landesliste sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 27 Abs. 5 BWG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 1 BWG und § 39 Abs. 1 Satz 3 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der zweite als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zur Landesliste abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner der Landesliste an den Landeswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 27 Abs. 5 BWG in Verbindung mit § 22 Abs. 3 BWG).

Zur Erleichterung der Zusammenarbeit mit dem Landeswahlleiter empfiehlt es sich, zu Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen vorrangig solche Personen zu bestimmen, die in Potsdam oder in der näheren Umgebung wohnen.

5. Die Landesliste muß von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Lande keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muß die Landesliste von mindestens je drei Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, der Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Un-

terschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 1 des § 39 Abs. 2 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt (§ 27 Abs. 1 Satz 2 BWG und § 39 Abs. 2 Satz 3 BWO).

6. Parteien, die im 13. Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können eine Landesliste nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuß ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am

29. Juni 1998

dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden (Postanschrift: 65180 Wiesbaden), ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 BWG). In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muß von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so ist die Anzeige von dem Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation zu erstatten.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, daß die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

Der Bundeswahlausschuß stellt spätestens am

17. Juli 1998

fest,

- a) welche Parteien im 13. Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
- b) welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vom Bundeswahlleiter eingeladen. Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

7. Die Landeslisten der Parteien, deren Parteieigenschaft

durch den Bundeswahlausschuß festgestellt worden ist, müssen außerdem von mindestens 1935 Wahlberechtigten des Landes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 27 Abs. 1 Satz 2 BWG). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muß zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen (§ 27 Abs. 1 Satz 3 BWG).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 21 zur BWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert, sobald die Landesliste aufgestellt ist. Bei der Anforderung ist der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben (§ 39 Abs. 3 Satz 3 BWO) und die Versicherung an Eides Statt (§ 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 21 Abs. 6 BWG) nach Anlage 24 zur BWO beizufügen.

Die Wahlberechtigten, die eine Landesliste unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort - des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach Anlage 21 zur BWO eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizubringen, daß er im Land wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 21 (Rückseite) zur BWO gesondert erteilt werden. Sie wird kostenfrei erteilt. Bei nicht im Wahlgebiet lebenden Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 zur BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides Statt zu erbringen. Einzelbescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung der Landesliste mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Ein Wahlberechtigter kann nur eine Landesliste unterzeichnen; hat jemand mehrere Landeslisten unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Landeslisten ungültig. Landeslisten dürfen erst nach Aufstellung der Bewerber unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 39 Abs. 3 Satz 5 BWO in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 2 bis 5 BWO).

Das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften nach § 27 Abs. 1 Satz 2 BWG gilt nicht für Landeslisten von Parteien nationaler Minderheiten (§ 27 Abs. 1 Satz 4 BWG).

8. Der Landesliste sind folgende Anlagen beizufügen:

a) in jedem Fall

- Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber nach dem Muster der Anlage 22 zur BWO, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben,

- für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur Bundeswahlordnung oder, falls der Bewerber keine Wohnung im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes innehat und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhält, des Bundesministers des Innern, daß er wählbar ist,
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung, des weiteren eine Versicherung an Eides Statt von dem Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Teilnehmern, daß die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt sind (§ 27 Abs. 5 BWG in Verbindung mit § 21 Abs. 6 BWG).

Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 23 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 24 zur BWO abgegeben werden (§ 39 Abs. 4 BWO);

b) zusätzlich bei Parteien, deren Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuß festgestellt worden ist,

- mindestens 1935 Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 21 zur BWO (siehe Nummer 7),
- für jeden Unterzeichner der Landesliste eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde, daß er im Land wahlberechtigt ist.

9. Eine Landesliste kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung entschieden ist. Eine gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 BWG außerdem von Wahlberechtigten unterzeichnete Landesliste kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 27 Abs. 5 BWG in Verbindung mit § 23 BWG).

Eine Landesliste kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 21 BWG vorgeschriebene Verfahren bei der Aufstellung von Parteibewerbern braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 27 Abs. 1 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung einer Landesliste (§ 28 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 24 BWG).

10. Die Landeslisten werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so werde ich die Vertrauensperson sofort benachrichtigen und auffordern, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Ein-

reichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- a) die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die nach § 27 Abs. 1 Satz 2 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einer Landesliste die Parteibezeichnung fehlt, die Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuß nicht festgestellt worden ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,

oder hinsichtlich einzelner Bewerber, soweit

- d) ein Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so daß seine Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung eines Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Zulassung einer Landesliste (§ 28 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 27 Abs. 5 BWG in Verbindung mit § 25 Abs. 3 BWG).

Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Landeswahlausschuß anrufen (§ 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 BWG).

- 11. Über die Zulassung der Landeslisten entscheidet der Landeswahlausschuß am

31. Juli 1998

(§ 28 Abs. 1 Satz 1 BWG).

Zu der Sitzung des Landeswahlausschusses werde ich die Vertrauenspersonen der Landeslisten laden (§ 41 Abs. 2 Satz 1 BWO in Verbindung mit § 36 Abs. 1 BWO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Landeswahlausschusses werden gemäß § 5 Abs. 3 BWO öffentlich bekanntgemacht.

Der Landeswahlausschuß hat Landeslisten zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, daß in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist; sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen (§ 28 Abs. 1 Satz 3 BWG).

Der Landeswahlausschuß stellt die zugelassenen Landeslisten mit den in § 39 Abs. 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben und mit der maßgebenden Bewerberreihenfolge fest. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen im Land zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der Landeswahlausschuß einer Landesliste oder mehreren Landeslisten eine Unterscheidungsbezeichnung bei (§ 41 Abs. 1 BWO).

Weist der Landeswahlausschuß eine Landesliste ganz oder teilweise zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Landeswahlausschusses Beschwerde an den Bundeswahlausschuß eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson der Landesliste und der Landeswahlleiter, letzterer auch im Falle der Zulassung (§ 28 Abs. 2 BWG).

- 12. Der Landeswahlleiter macht die zugelassenen Landeslisten spätestens am 10. August 1998 öffentlich bekannt (§ 28 Abs. 3 BWG und § 43 Abs. 1 BWO).

- 13. Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO, und zwar

1. Anlage 20 - Landesliste,
2. Anlage 21 - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste),
3. Anlage 22 - Zustimmungserklärung,
4. Anlage 16 - Bescheinigung der Wählbarkeit,
5. Anlage 23 - Niederschrift über die Aufstellung der Landesliste,
6. Anlage 24 - Versicherung an Eides Statt,

werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Vordrucke nach Anlage 21 - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste) können erst angefordert werden, wenn die Landesliste aufgestellt ist.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

436

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 14 vom 16. April 1998

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0